

# Organische Düngemittel für den Biolandbau - Auswirkungen der BSE-Krise

G. PLAKOLM

Zukaufdünger spielen im Biolandbau eine untergeordnete Rolle. Fruchtfolge, Leguminosen und in den allermeisten Fällen eine Tierhaltung sollen die Fruchtbarkeit und die biologische Aktivität der Böden sicherstellen. Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend, dürfen Düngemittel entsprechend der Verordnung 2092/91, Anhang II A ergänzend eingesetzt werden. Eine Untergruppe dieser erlaubten Zukaufdünger sind „Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs“.

Der Biolandbau hat zum Entstehen und zur Verbreitung von BSE nicht beigetragen (grundsätzliches Fütterungsverbot von Tiermehl und Milchaustauschern). Dennoch sind einige Biobauern von den allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen BSE betroffen. Dies trifft insbesondere die Dünger tierischen Ursprungs, aber auch einige andere Produkte (Gelatine in Anh. II B; Dikalziumphosphat in Anh. II C; Zukauf von Tieren aus konventionellen Beständen bzw. Übernahme der Tiere bei Umstellung des Betriebes).

Auch wenn organische Zukaufdünger insgesamt eine geringe Rolle spielen (keine Notwendigkeit auf Grünlandbetrieben; die EU plant sogar ein Anwendungsverbot kritischer Dünger auf Weiden), sind sie für reine Ackerbau- oder auch für Gartenbaubetriebe sehr wohl von Bedeutung. Insbesondere in der Pflanzenanzucht haben sich Dünger tierischen Ursprungs bewährt (keine Probleme mit Nebenwirkungen und Rückständen; langsame Mineralisierung). Bei allen Düngern dieser Gruppe muß der Bedarf von der Kontrollstelle anerkannt sein.

Durch das Aufflackern von BSE-Fällen auch am Kontinent und bei der Verfolgung des Ziels, potentielle Übertragungsursachen möglichst vollständig auszuschalten, sind tierische Futtermittel auf EU-Ebene mittlerweile weitgehend verboten. Ein allgemeines Verbot

dieser Produkte auch als Dünger – zumindest eines Teils – wird auch auf EU-Ebene diskutiert. In Österreich wurde ein Großteil dieser Produkte als Dünger verboten.

In einem ersten Anlauf wurde im Rahmen einer Änderung des Düngemittelgesetzes (BGBl. I Nr. 23/2001, vom 13. März 2001; Verwendung verarbeiteter tierischer Proteine in Düngemitteln) ein Verweis zum Tiermehlgesetz (BGBl. I Nr. 143/2000) hergestellt. Danach unterliegen die „verarbeiteten tierischen Proteine im Sinne des Tiermehlgesetzes“ auch dem Verbot zum Einsatz als Dünger.

Die Begriffe und die Abgrenzungen sind allerdings nicht mit der EUVO 2092/91 abgestimmt.

In *Tabelle 1* sind die „Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs“ (VO 2092/91, Anh. II A) sowie die derzeit gültigen Verbote nach dem Tiermehl- bzw. Düngemittelgesetz angegeben. Die derzeitige österreichische Regelung wird derzeit noch vom Verfassungsdienst geprüft.

Es stellt sich die Frage, ob sie bei einer Anfechtung einem Instanzenzug Stand hält. In einer weiteren geplanten Novelle des Düngemittelgesetzes soll Huf- und Hornmehl vom Verbot ausgenommen werden.

Die Notifizierung wird jedoch mindestens ein Jahr dauern! Infolge fehlender Verfahrensvorschriften ist es schwierig, bei Horn und Huf zwischen Mehl und Spänen zu unterscheiden.

**Tabelle 1: Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs (VO 2092/91, Anh. II A) und Verbote nach dem Tiermehl- bzw. Düngemittelgesetz**

Anhang II A, VO 2092/91	DMG Verbot <sup>1</sup>	DMG-Novelle Verbot <sup>2</sup>
Blutmehl	X	X
Hufmehl	X	
Hornmehl	X	
Hornspäne		
Knochenmehl (+ entleimt)	X	X
Knochenkohle	X	X
Fischmehl	h	h
Fleischmehl	X	X
gemahlene Fell-/Hautteile	h	h
Federmehl	h	h
Haarmehl		
Wolle		
Walkhaare (Filzherstellung)		
Fellteile	h	h
Haare und Borsten		
Milcherzeugnisse		

<sup>1</sup> Verbot nach Tiermehlgesetz/Düngemittelgesetz

<sup>2</sup> geplante Novelle Sommer 2001

h = hydrolisiert, X = Verbot, leer = erlaubt

**Autor:** Dr. Gerhard PLAKOLM, Bundesamt für Agrarbiologie, Wieninger Straße 8, A-4021 LINZ



